



Richtlinie der Union Stiftung e.V. und b.R. für die Beteiligung an Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit von Förderempfängern

- I. **Allgemeine Grundsätze**

Der Förderempfänger stellt sicher, dass bei allen durch die Union Stiftung geförderten Projekten, Veranstaltungen, Institutionen, Buchprojekte und sonstigen Projekten auf die Förderung durch die Union Stiftung hingewiesen wird. Dazu ist der Förderempfänger verpflichtet, die Beteiligung der Union Stiftung durch das offizielle Logo und eine Bezeichnung über die Art der Beteiligung, z.B. „gefördert durch“ oder „gesponsert durch“, kenntlich zu machen. Neben dem Logo können auch andere Hinweismöglichkeiten von der Union Stiftung gefordert werden, sofern sie der Situation angemessen sind.

Eine Nichtbeachtung der Richtlinie kann zu einer Kürzung der Förderung führen.
- II. **Verwendung von Werbemitteln**

Das Logo der Union Stiftung muss in guter Qualität an geeigneter Stelle sichtbar werden. Die Datei wird dazu in einem üblichen Format von der Union Stiftung kostenlos zur Verfügung gestellt. Das Logo muss in der Originalfarbe abgebildet werden. Ausnahmen sind mit der Union Stiftung im Vorfeld abzustimmen.
- III. **Pressearbeit**

Pressemitteilungen, Presseartikel und alle Publikationen, die im Zusammenhang mit der Förderung stehen, sind der Union Stiftung postalisch und elektronisch zuzuleiten. In der Pressearbeit muss der Fördergeber auf die Förderung der Union Stiftung hinweisen. Die Pressearbeit hinsichtlich gemeinsamer Aktionen und Veranstaltungen sind durch den Förderempfänger mit der Union Stiftung im Vorfeld abzustimmen.
- IV. **Internet- und Social Media**

Der Förderempfänger weist auf seiner Webseite auf die Förderung durch die Union Stiftung hin. Dazu sind das Logo und ein „Dofollow-Link“, der auf die Webseite der Union Stiftung verweist, zu verwenden.

Weiterhin hat der Förderempfänger auf seinen Social Media Auftritten auf die Förderung durch die Union Stiftung hinzuweisen. Dazu bindet er die Auftritte der Union Stiftung auf den jeweiligen Plattformen entsprechend ein.
- V. **Ab einer Förderung von 10.000 Euro verpflichtet sich der Förderempfänger mit der Union Stiftung ein Gespräch zur Koordinierung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu führen.**
- VI. **Die Union Stiftung ist zu allen Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit der Förderung stehen, einzuladen. Dazu werden eine adäquate Anzahl von Eintrittskarten vom Förderempfänger zur Verfügung gestellt.**

Saarbrücken, den 19.08.2019

Der Vorstandsvorsitzende

Hans-Georg Warken